

**A N F R A G E** von Peter Good (SVP, Bauma)

betreffend Einkommen aus betrügerischen „Schnellballsystemen“ (insbesondere CBPM)

---

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkommen aus betrügerischen „Schneeballsystemen“ ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Unterhaltung von Markus Kägi, Ombudsmann des Kantons Zürich, vom 22. Juni 2000 mit Herrn lic. iur. Bernhard Greminger, Mitglied der Geschäftsleitung, und dem seinerzeitigen Chef der Abteilung Spezialdienste als Vertreter des Kantonalen Steueramtes Zürich Fragen der Einkommensrealisation bei individuell-konkreten Fällen betrogener Anleger der CBPM zum Gegenstand hatte? Trifft zu, dass die betroffenen Steuerpflichtigen daran Anstoss nahmen, dass sie nebst dem Verlust eines Teils ihres investierten Vermögens auch noch Steuern für deren nicht realisierte Erträge bezahlen sollten.
2. Trifft es zu, dass die genannten Vertreter des Kantonalen Steueramtes Zürich dem Ombudsmann erklärten, sie seien bereit, sich im Rahmen von Einsprachen mit den eingehenden Rechtsschriften genau auseinanderzusetzen und sofern die ausschliesslich juristische Argumentation geeignet sei, sie zu überzeugen, welche Schlussfolgerungen des Bundesgerichtsentscheids vom 21. Oktober 1996 i.S. X. gegen Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau in einem ähnlichen Fall sowie des Verwaltungsgerichtsentscheids vom 26. Januar 2000 unzutreffend sind, sei eine Änderung der bisherigen Haltung nicht gänzlich ausgeschlossen? Trifft zu, dass dem Thurgauer Entscheid ein anderer Sachverhalt zu Grunde lag, weshalb dort bei strenger Auslegung der Grundsätze zur Einkommensrealisation eine solche vorliegt? Trifft zu, dass der Einzelrichterentscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Januar 2000 zu den entscheidungswesentlichen Fragen um den Einkommenszufluss gar keine eigenständigen Erwägungen enthält und dazu bloss auf bisher entschiedene „ähnliche“ Fälle (namentlich auf diejenigen aus dem Kanton Thurgau) und den umstrittenen vorinstanzlichen Entscheid der Steuer-Rekurskommission II vom 20. April 1999 (2 ST.1999.168) verweist?
3. Trifft es zu, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich kürzlich erwog, die vom Einzelrichterentscheid vom 26. Januar 2000 betroffenen Steuerpflichtigen hätten in den ausführlich zitierten Publikationen Reich (FStR, 2004, 3), Weidmann (FStR, 2003, 83) und Waldburger (FStR, 2002, 138) eine Stütze für ihre ursprüngliche Rechtsauffassung gefunden, wonach die streitbetroffenen Gutschriften keine steuerbaren Erträgnisse bilden würden? Trifft zu, dass das Verwaltungsgericht weiter anerkannte, die Steuerpflichtigen hätten auch richtig dargelegt, den eingereichten juristischen Fachpublikationen könne entnommen werden, die kritisierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts verkenne die sich in derartigen Fällen stellenden Fragen um den Einkommenszufluss?
4. Trifft es zu, dass in der steuerrechtswissenschaftlichen Fachliteratur von mehreren Autoren übereinstimmend nicht nur Kritik und Ablehnung der verwaltungs- und bundesgerichtlichen Rechtsprechung geübt wird, sondern übereinstimmend und exakt abgehandelt wird, dass die zu Verlust gekommenen Anleger aus dem „Schneeballsystem“ der CBPM kein Einkommen realisiert haben? Trifft zu, dass vor allem argumentiert wird, die Gutschriften und Auszahlungen fiktiver Gewinnanteile seien mit einer korrespondieren-

- den Rückerstattungsverpflichtung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zur ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 62 ff. OR) verbunden, da der Betrüger mangels Gewinnerzielung keine Gewinnanteile schulde? Trifft zu, dass exakt auf dieser Rechtsgrundlage von der Konkursverwaltung des Betrügers solche Gutschriften fiktiver Gewinne nicht als Guthaben der Geschädigten anerkannt und rechtsgrundlose Auszahlungen entweder zurückgefordert oder mit der Kapitalforderung verrechnet wurden? Trifft zu, dass in derartigen Fällen - abgesehen vorübergehender Scheinbereicherungen - kein Vermögenszuwachs vorliegt?
5. Trifft es zu, dass die vom für die Staats- und Gemeindesteuern letztinstanzlichen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Januar 2000 betroffenen Steuerpflichtigen in ihrem parallelen Verfahren zur Direkten Bundessteuer sowohl vor der Bundessteuer-Rekurskommission als auch vor Bundesgericht i.S. der vorerwähnten steuerrechtlichen Fachliteratur auf die Rechtslage nach Art. 62 ff. OR hinwiesen und somit aus heutiger Sicht nachgewiesenermassen treffend darlegten, sie hätten kein Einkommen realisiert? Trifft zu, dass das kantonale Steueramt Zürich am 26. September 2000 der Bundessteuer-Rekurskommission gleichwohl beantragte, die Bundessteuer-Beschwerde unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführenden abzuweisen? Trifft zu, dass dies in erster Linie auf den vom Bundesgericht am 21. Oktober 1997 entschiedenen Fall abgestützt erfolgte? Trifft auch zu, dass sich die Beschwerdeführenden bereits in ihrer Einspracheschrift vom 24. August 2000 substantiiert mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ähnlichen Fällen und den Unterschieden bezüglich Sachverhalt und Rechtslage im Vergleich zu ihrer eigenen Situation bei der CBPM auseinandersetzen?
  6. Kann unter den gegebenen Umständen die Rede davon sein, das Kantonale Steueramt Zürich habe im individuell-konkreten Einspracheverfahren, im von der Bundessteuer-Rekurskommission am 31. Januar 2001 (4 DB.2000.35) und schliesslich vom Bundesgericht am 10. Juli 2001 (2A.114/2001) entschiedenen Verfahren das am 22. Juni 2000 gegenüber dem Ombudsmann abgegebene Wort gehalten? Wie ist es zu rechtfertigen, dass das Einspracheverfahren vom Kantonalen Steueramt Zürich entgegen den treffenden Argumenten und Beweismitteln der Steuerpflichtigen am 5. September 2000 abgewiesen wurde und am 26. September 2000 der Bundessteuer-Rekurskommission und am 27. April 2001 dem Bundesgericht Antrag gestellt wurde, die Beschwerden ebenfalls abzuweisen? Wie rechtfertigt sich vor der gegenüber dem Ombudsmann abgegebenen Zusicherung des Steueramtes, sich mit den Rechtsschriften genau auseinanderzusetzen, dass die Begründung in der vorerwähnten Vernehmlassung ans Bundesgericht wie folgt lautet: „Wir verweisen auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission vom 31. Januar 2001.“? Wie rechtfertigt das Steueramt, dass im bundesgerichtlichen Verfahren eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Steuerpflichtigen nicht im Ansatz stattgefunden hat? In welchem der zahllosen Steuerverfahren hat eine Verfahrenshandhabung i.S. der dem Ombudsmann abgegebenen Zusicherungen stattgefunden?
  7. Trifft es zu, dass Regierungsrat Dr. Christian Huber - nachdem sich abzeichnete, dass in den individuell-konkreten Verfahren das dem Ombudsmann abgegebene Wort gebrochen wurde - am 25. November 2000 auf die nach Ansicht von Betroffenen „amtmissbräuchliche“ steuerliche Behandlung aufmerksam gemacht wurde. Trifft zu, dass Huber am 23. Mai 2003 dem Vertreter von Betroffenen beschied, es könne nicht mehr eruiert werden, warum die Eingabe vom 25. November 2000 unbeantwortet blieb? Trifft zu, dass Huber in diesem Schreiben auch auf die inzwischen umfangreiche Rechtsprechung kantonalzürcherischer Gerichte sowie des Bundesgerichts zur Qualifikation von Gutschriften der CBPM hinwies, welche auch für das Steueramt des Kantons Zürich verbindlich sei und von diesem auch strikt befolgt werde?